

Stand: 26.08.2026

FKZ: 3726 71 201 0

Thema: Transformationspfade für ein nachhaltiges treibhausgasneutrales Deutschland

Aktenzeichen: 91 005-37/00015

1. Frage: Frage zur Verpflichtung auf die Vertraulichkeit:

Auf die Bieterfrage vom 12.08.2026 teilten Sie uns mit, dass für die Einhaltung bestimmter BSI-Standards gemäß dem Dokument zur Vertraulichkeit eine unabhängige externe Bestätigung erforderlich sei.

Nach Erkundigungen bei Partnern und anderen Instituten mussten wir feststellen, dass mit einer Ausnahme keines dieser Unternehmen solch eine externe Bestätigung vorweisen kann, auch wenn die BSI-Standards als solche eingehalten werden. Entsprechende Zertifizierungen bzw. externe Bestätigungen sind bei kleineren und mittleren Forschungs-, Beratungs- und Fachinstituten nicht üblich und mit erheblichem zeitlichem, organisatorischem und finanziellem Aufwand verbunden. Dies hätte zur Folge, dass wir und vergleichbare Unternehmen an Ausschreibungen, die eine solche Erklärung verlangen, künftig nicht (mehr) teilnehmen können, was den Kreis der potenziellen Anbieter drastisch reduzieren würde.

Im Übrigen sind wir ungeachtet der Bieterfrage und der darauf gegebenen Antwort der Ansicht, dass das betreffende Dokument nicht eine externe Bestätigung der Einhaltung dieser Standards verlangt. Eine dahingehende Rechtspflicht ist uns ebenfalls nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um erneute Prüfung, ob es für die Unterzeichnung der Vertraulichkeitserklärung nicht doch ausreicht, dass die dort verlangten Standards eingehalten werden, d. h. die Vertraulichkeit im Ergebnis gewährleistet wird. Wir und unsere Partner sind es gewohnt, mit vertraulichen Daten entsprechend sorgsam umzugehen und haben entsprechend hohe Standards.

Antwort:

An der Stelle, wo die Daten des Bodenmonitoring mit Flächeneigentümern in Verbindung gebracht werden, entstehen ggf. personenbezogene Daten (Welche Person hat welche Lasten auf seinem Grundstück?) und bei Firmen lassen sich ggf. Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eruieren. Diese Art von Daten ist grundsätzlich hoch schutzbedürftig und der entsprechende Schutz muss bei der Verarbeitung der Daten nachgewiesen werden.

Wir können jedoch folgenden Kompromiss vorschlagen:

Die hoch schutzbedürftigen Daten sind nicht im gesamten Prozess vorhanden, sondern sie entstehen dort, wo die Daten des Bodenmonitorings direkt mit Flächeneigentümern in Verbindung gebracht werden. Nur an dieser Stelle muss der hohe Schutzbedarf nachgewiesen werden. Andere Unterauftragnehmer brauchen dies dann nicht nachzuweisen. Wenn der Dienstleister, der die hoch schutzbedürftigen Daten verarbeitet, nicht selber zertifiziert ist, kann er diese Datenverarbeitung auch in ein entsprechend zertifiziertes Rechenzentrum auslagern und dies nachweisen. Alle am Prozess beteiligten Personen müssen entsprechend

Vertraulichkeitserklärungen unterzeichnen und vorlegen. Damit wären unsere Anforderungen erfüllt.

Umweltbundesamt

Fr. Eichelbaum / Hr. Heinrich
Referat Z 1.5 – Sachgebiet Forschung und Entwicklung
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

Fax: 0340/2104 – 2968
E-Mail: refoplan@uba.bund.de